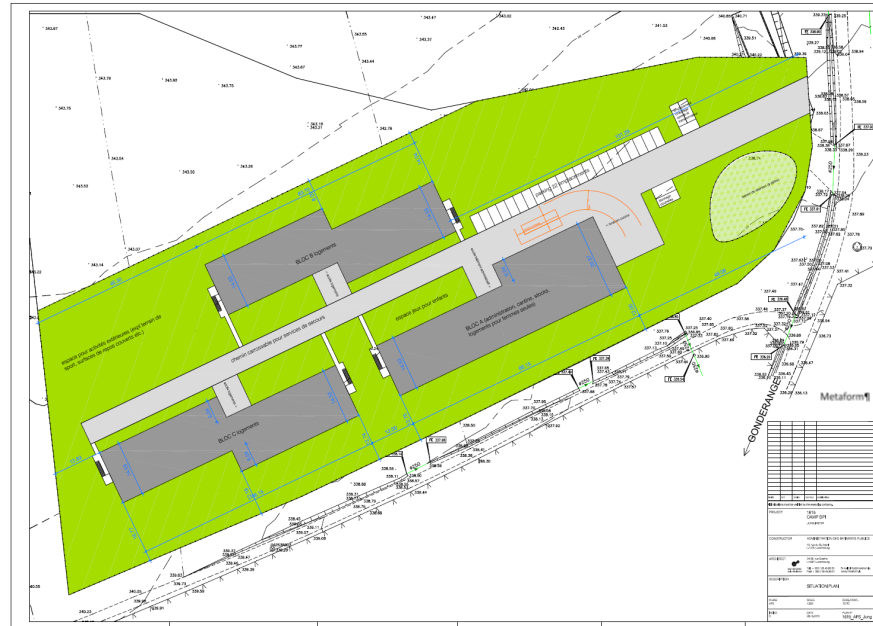


ADMINISTRATION DES BÂTIMENTS PUBLICS



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Développement durable
et des Infrastructures



Strategische Umweltprüfung zum POS „Flüchtlingsdorf Junglinster“

Phase 1: Umwelterheblichkeitsprüfung

November 2015



Auftraggeber

Ministère du Développement durable et des Infrastructures

Administration des bâtiments publics

10, rue du Saint Esprit

L – 1475 Luxembourg

Tél. : +352 461919

Fax : +352 461919-555

email: info@abp.public.lu - Internet: www.abp.public.lu



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Développement durable
et des Infrastructures

Auftragnehmer

Luxplan S.A. - Ingénieurs conseils

B.P. 108

L-8303 Capellen

Tél.: + 352 26 39 0-1

Fax: + 352 30 56 09

Internet : www.luxplan.lu



Projektnummer

20151704

Betreuung

Name

Datum

Erstellt von

Christoph Sinnewe, Dipl. Geograph

November 2015

Geprüft von

Andreas Wener, Dipl. Geograph

November 2015

R:\2015\20151704_LP_Flüchtlingsdorf_Junglinster_SUP\C_Documents\C2_Docs Luxplan\SUP Phase 1 UEP



INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
1.1 ZIELSETZUNG, PROJEKTBESCHREIBUNG, GESETZLICHE VORGABEN UND SUP-PROZESS	5
1.2 METHODIK	11
1.3 ÜBERGEORDNETE ZIELE, PLÄNE UND PROJEKTE DER RAUMORDNUNG SOWIE EINER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG	12
1.4 KUMULATIVE AUSWIRKUNGEN	12
2. UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG	13
3. EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG	21
4. ZUSAMMENFASSUNG	22



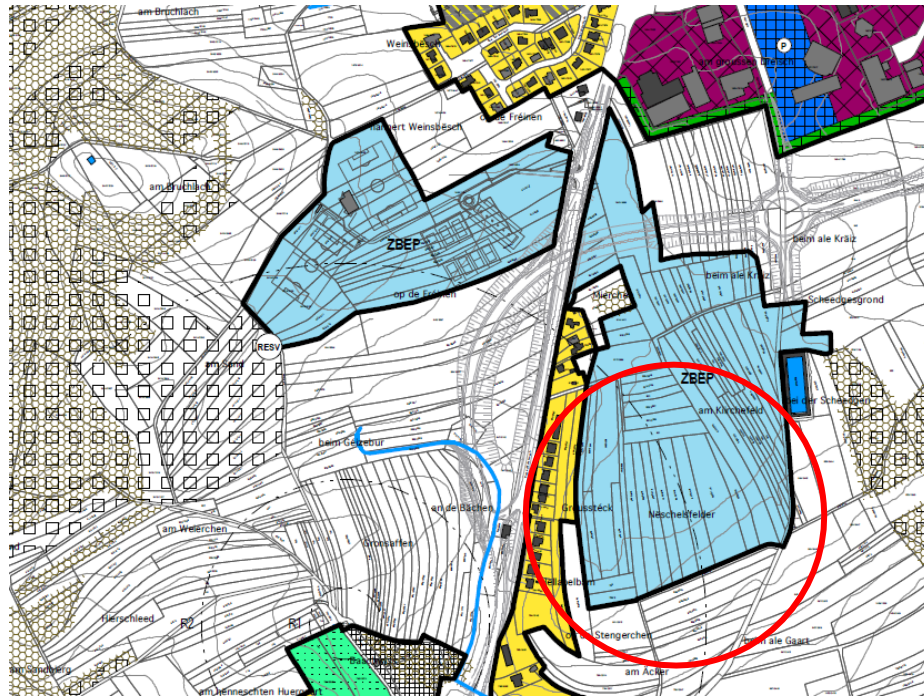
QUELLENVERZEICHNIS

- **Alllasten:** Cadastre des Anciennes décharges et sites contaminés, CADDECH, Administration de l'Environnement
- **Katasterkarte:** © Origine Cadastre : Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2000) – Copie et reproduction interdites
- **Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général 2013:** Département de l'environnement, Ministère du Développement durable et des Infrastructures (MDDI)
- **OBS 2007:** © Origine Ministère de l'Environnement: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg – Copie et reproduction interdites.
- **Orthophotos 2013:** © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites.
- **Topografische Karten:** Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2001).
- **SUP zum PAG der Gemeinde Junglinster:** Phase 1, Umwelterheblichkeitsprüfung, PAG derzeit in Aufstellung (2015)

1. EINLEITUNG

1.1 ZIELSETZUNG, PROJEKTBESCHREIBUNG, GESETZLICHE VORGABEN UND SUP-PROZESS

Vor dem Hintergrund der derzeitigen, europaweiten Flüchtlingssituation, insbesondere dem sehr hohen Zustrom von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, hat sich das Großherzogtum Luxemburg entschlossen, vermehrt Flüchtlinge aufzunehmen. Um der hohen Zahl an Flüchtlingen adäquate Übergangsquartiere zur Verfügung zu stellen, hat der Staat Luxemburg geplant, in mehreren



Gemeinden (u. a. Mamer, Junglinster und Steinfort) solche temporäre Übergangsquartiere in Form von „Flüchtlingsdörfern“ einzurichten. Sie sollen der staatlichen Kontrolle unterliegen und die betroffenen Gemeinden planerisch möglichst nur durch die Bereitstellung des benötigten Platzbedarfs und der Infrastrukturen betreffen. Daher wird neben den zwei Gemeinden Mamer und Steinfort auch für Junglinster die stadtplanerische Flächensicherung über einen sogenannten Plan d'occupation du sol (POS) erfolgen, der der PAG-Ausweisungen übergeordnet ist. Die Neuaufstellung bzw. Änderung eines solchen Plans unterliegen gemäß dem Gesetz zur Strategischen Umweltprüfung von 2008 der SUP-Pflicht für Pläne und Programme.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die SUP für das „Flüchtlingsdorf“ in der Gemeinde Junglinster.

Bei den Flächen, die für die Entwicklung des Flüchtlingsdorfes vorgesehen sind, handelt es sich um die südlichen Teilabschnitte

Abb. 01: Ausschnitt PAG en vigueur, digital aufgearbeitet: Zilmpian s.a.r.l

des Geländes vom Lënster Lycée am Südrand der Ortschaft Junglinster. Das Lycée befindet sich östlich und südlich des Contournements Junglinster (N11) am Rand zur Grenze der Ortschaft Gonderange in der Gewann „Nëschelsfelder“. Vom Kreisverkehrsplatz am Contournement, nördlich des Lycées, erfolgt die Erschließung der Planfläche über die Zufahrt zur Schule und verläuft östlich über einen Feldweg bis zum Südrand des Schulgeländes zum Standort des Containerdorfs.

Im PAG en vigueur der Gemeinde Junglinster ist die betroffene Teilfläche als „Zone de bâtiment et d'équipements publics“, BEP (Art 13) ausgewiesen, vgl. Abb. 01.



Abb. 02: Luftbild 2013, www.geoportail.lu, Kreis: Lage des geplanten Flüchtlingsdorfs

Die derzeitig vorgesehene Planfläche für den POS „Flüchtlingsdorf Junglinster“ umfasst ca. 1,46 ha. Das Plangebiet stellt eine Erweiterungsfläche für die Schule dar und wurde bislang als Material- und Aushublagerfläche im Rahmen der Errichtung des Schulkomplexes genutzt. Die gelagerten Aushub- und Bodenmassen waren bislang mit Ruderalfluren bestanden und wiesen gemäß dem Naturschutzgesetz keine geschützte Biotope oder Strukturen auf.

Südlich der Planzone schließt sich in Richtung Gonderange die „Zone verte“ mit Grünland, einzelnen Obstbäumen und einem Bongert an. Die Obstbäume und der Bongert sind nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes erfasste Biotope.

Die Planzone liegt auf einer Höhenlage von rund 337 bis 343 m ü. NN und ist nach Süden und Südosten geneigt. Nach Westen schließen sich an die Flächen des Schulgeländes teilweise Landwirtschaftsflächen und Wohnbebauung an, die von der Route d'Echternach her erschlossen sind. Nach Osten, jenseits des Feldweges, der als Zufahrt zum Containerdorf ausgebaut werden soll, finden sich ebenfalls Landwirtschaftsflächen, die Bestandteil des international anerkannten Vogelschutzgebietes (Region Junglinster – Lu0002015) sind. Etwas weiter östlich der Planzone befindet sich das FHH-Schutzgebiet Gonderange/Rodenbourg-Fasscht (LU0001015), das vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes liegt.

Das Projekt sieht im Wesentlichen wie folgt aus: Die Erschließung des Projektstandortes erfolgt von Norden, vom Kreisverkehrsplatz am Contournement Junglinster her, über die Zufahrt zum Lënster Lycée, weiter östlich an dem Schulgelände vorbei, bis zur Südseite der Schule, s. Abb.: 03. Die Einfahrt zum Plangelände ist an der Nordostseite vorgesehen. Sie verläuft mehr oder weniger zentral nach Südwesten zwischen drei Containerblöcken hindurch. An der Ostseite der Container, bei der geplanten Anlieferung zu der Versorgungseinheit, ist ein Wendehammer eingeplant, der für Müll- und Feuerwehrfahrzeuge dimensioniert ist.

Längs des linear erstreckten Plangebietes erfolgt die Aufstellung der Wohncontainer sowie der Aufenthalts-, Technik-, Verwaltungs-, Gemeinschafts- und Sozialräumlichkeiten. Sie werden nach jetzigem Planungsstand senkrecht zur Zufahrt ausgerichtet und bieten Platz für 150 Container-Wohneinheiten, die auf zwei Geschossebenen angeordnet werden. Parkstände, die Heizzentrale und Müllcontainer werden entlang der Zufahrt vorgesehen. Die Trink- und Löschwasserversorgung ist laut Aussagen der AGE von Seiten des Lycée her gesichert. Die notwendigen Entsorgungsleitungen können an das gemeindliche Kanalsystem am Schulstandort angebunden werden. Die Kapazitäten der Kanäle und der Kläranlage reichen nach Aussagen der AGE für das konzipierte Containerdorf aus. Die Niederschläge werden in einem Retentionsbecken, das am Ostrand des Plangebietes vorgesehen ist, zwischengepuffert und sukzessive dem Wasserhaushalt zugeführt. Die Gesamtanlage wird mit einer Zaun- und Toranlage eingefriedet, die die Fläche von 1,46 ha umfasst. Die umzäunten Grünflächen können als Sport- oder Spielplatz und Aufenthaltsraum genutzt werden. Der Standort des Flüchtlingsdorfs wurde in der bisherigen SUP (UEP) der Gemeinde Junglinster nicht als Prüfzone betrachtet, weil er als Bestandteil des Schulstandortes genehmigt ist, als Bestand angesehen und nicht als separate Baupotentialfläche des PAG eingestuft wurde. Positiv ist zu bewerten, dass durch die Standortwahl keine zusätzlichen Flächen in der „zone verte“ beaufschlagt werden.

sich am Übergang zur unbebauten „zone verte“ befindet, hat die Administration des bâtiments publics die erforderlichen Umweltprüfungen (SUP) in Auftrag gegeben, die im Rahmen der Aufstellung eines POS zu erstellen sind und beauftragte das Büro LUXPLAN S.A. zur Ausarbeitung dieser SUP, vor allem vor dem Hintergrund, dass die 1. Phase der SUP für die Gemeinde Junglinster ebenfalls von Luxplan S.A. durchgeführt wurde und somit bereits eine Vielzahl an Informationen direkt vorliegen und abgerufen werden können.

Der vorgesehene Ablauf im SUP-Prozess ist im Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Juni 2013, S. 8) in Kapitel 3 „SUP-Prozedurale Rahmenbedingungen“ in einem Ablauf-Blockdiagramm übersichtlich dargestellt und kann dort nachvollzogen werden. In der ersten Phase der SUP, der **Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)**, werden neu ausgewiesene oder zur Umklassierung vorgesehene Zonen im Gemeindegebiet untersucht, für die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können. Die Bewertung der potentiellen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß dem Leitfaden zur SUP unter Verwendung der sogenannten Wirkungsmatrix, ergänzt durch die erläuternde Erheblichkeitsmatrix. In diesen Arbeitshilfen werden die folgenden Schutzgüter betrachtet, wobei verschiedene Einflussfaktoren in die Bewertung mit einbezogen werden:

- **Bevölkerung und Gesundheit des Menschen**

(Gesundheit und Wohlbefinden, Wohnqualität, Gegenseitige Verträglichkeit benachbarter Nutzungsarten, Lärm, Schadstoffe und elektromagnetische Felder, Erholung und innerörtliche Grünzüge)

- **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

(Geschützte Tierarten, Pflanzenarten und Lebensräume, Landschaftszerschneidung, Waldkorridore und Biotopvernetzung, EU-Natura-2000-Schutzgebiete, IBA-Gebiete und Naturschutzgebiete)

- **Boden**

(Bodenqualität, Altlasten und Schadstoffeinträge, Flächeninanspruchnahme und Versiegelungsgrad, Geländeänderungen, Naturgefahren - Hangrutschgefahr)

- **Wasser**

(Grundwasser, Oberflächenwasser, Naturnähe der Fließ- und Stillgewässer, Überschwemmungsgefahr, Trinkwasserschutz)

- **Klima und Luft**

(Meso- und Mikroklima, Frischluftentstehungsgebiete und wichtige Abflussbahnen, Luftschadstoffe)

- **Landschaft**

(Visuelle Auswirkungen auf Ortsränder und Landschaft, Innerörtliche Freiflächen und Grünzüge / Erholungsgebiete, Stadt- und Ortsbild)

- **Kultur- und Sachgüter**

(Kulturerbe, Archäologische Schutzgebiete, Elemente der Kulturlandschaft und Naturerbe, Landwirtschaftliche Nutzung, Fortwirtschaftliche Nutzung)

- **Sonstiges**

Die Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter wird anhand einer 5-stufigen Klassifizierung durchgeführt. Für jedes Schutzgut und die hiermit vergesellschafteten Einflussfaktoren wird im Einzelnen erfasst, ob durch die Planung nennenswerte Impakte auftreten können. Im Falle der ersten drei Klassen (I, II, III) sind die Umweltauswirkungen als nicht erheblich definiert. Die Erheblichkeitsschwelle wird nicht überschritten. Werden jedoch die Klassen IV und V zur Bewertung einer Planung vergeben, so sind erhebliche Effekte nicht ausgeschlossen, was die Betrachtung der Planfläche in der zweiten Phase der SUP, der **Detail- und Ergänzungsprüfung** (ehemals Umweltbericht), erfordert. Hier werden die Gesamtsituation sowie die Einflüsse der Planung auf den bestehenden Raum genauer betrachtet. Die folgenden, ebenfalls im Leitfaden zur SUP (Version Juni 2013) angegebenen neun Umweltziele stellen innerhalb der Prozedur einen übergeordneten Bewertungsrahmen der SUP dar, der bei Planungen im Großherzogtum Luxemburg generell Beachtung finden soll:

- | | |
|----------------|--|
| Ziel 01 | Reduktion der Treibhausgasemissionen um 20 % bis 2020 |
| Ziel 02 | Nationalen Bodenverbrauch stabilisieren auf 1 ha/Tag bis spätestens 2020 |
| Ziel 03 | Guter Zustand der Grund- und Oberflächengewässer bis 2015 |
| Ziel 04 | Stopp des Verlustes an biologischer Vielfalt |
| Ziel 05 | Bewahrung eines guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie |
| Ziel 06 | Kein Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel |
| Ziel 07 | Verringerung der Lärmbelastung in der Gesamtbilanz |

- Ziel 08** Verbesserung des Modal Split zwischen ÖV und MIV auf 25/75
- Ziel 09** Kein weiterer Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- oder Sachgüter

Im Falle der hier zu betrachtenden Planfläche am Südrand der Ortschaft Junglinster wird das betreffende Areal auf potentiell negative Auswirkungen auf die oben genannten, verschiedenen Schutzgüter untersucht. Die Methodik, die den Entscheidungsprozess lenkt, ob eine Planflächen generell im SUP-Prozess zu betrachten ist oder nicht, wird ebenfalls im Leitfaden zur SUP (2013) definiert und im folgenden Unterkapitel (Kap. 1.2) aufgegriffen.

1.2 METHODIK

Als Grundlage und zur Übersicht über die geplante Maßnahme, dient dem beauftragten Bureau d'Étude der Stand des PAG en vigueur. Die zu überplanende Zone wird dann hinsichtlich potentieller, erheblicher Umweltauswirkungen überprüft. Gemäß dem Leitfaden zur SUP (2013, S. 23ff) werden diverse Fälle unterschieden, wann die Prüfung einer Planfläche notwendig wird. Für die vorliegende Planung sind vor allem die folgende Fälle 1. und 2. ausschlaggebend:

1. Flächen, für die eine Nutzungsänderung erfolgen soll:

Eine Nutzungsänderung kann eine erhebliche Auswirkung bedeuten, wenn die geplante Nutzung einen höheren Umweltimpakt nach sich ziehen kann, oder sensibler gegenüber der Umwelt ist als die bestehende Nutzung (z. B. eine Umnutzung von Gewerbeflächen in Wohnbauland und umgekehrt). Ist dies der Fall, ist die betroffene Fläche als Untersuchungsfläche im Rahmen der SUP zu betrachten.

2. Unbebaute Flächen:

Größere, unbebaute Freiflächen können erhebliche Auswirkungen aufgrund der Planung bewirken. Sie sind als Untersuchungsflächen zu identifizieren, eine Untersuchung im Rahmen der SUP ist erforderlich.

Im vorliegenden Fall der Neuaufstellung des POS liegt die Planfläche innerhalb des derzeit gültigen Perimeters des PAG der Gemeinde Junglinster und soll dort zum POS ausgegliedert werden, siehe Abbildung 01. Nichtsdestotrotz ist auf Grund der Lage am Rand der „zone verte“ eine Behandlung in der SUP verpflichtend.

1.3 ÜBERGEORDNETE ZIELE, PLÄNE UND PROJEKTE DER RAUMORDNUNG SOWIE EINER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

Eine ausführliche Darstellung der übergeordneten Planungen und Leitlinien, die unter anderem durch das Programme Directeur d'aménagement du territoire (PDAT; 2003), das Integrative Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept (IVL; 2004) oder die Plans Sectoriels für Luxemburg und dessen verschiedene Regionen vorgegeben sind, ist in der Umwelterheblichkeitsprüfung für die Gesamtgemeinde, sowie in der Etude préparatoire zum PAG der Gemeinde Junglinster zu finden. Auf diese Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

1.4 KUMULATIVE AUSWIRKUNGEN

Kumulative Effekte können entstehen, wenn nicht nur eine Planfläche alleine im betreffenden Landschaftsraum umgenutzt werden soll, sondern mehrere Zonen und deren Nutzung dazu führen, dass das Zusammenwirken verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Flächenverbrauch, Licht, Lärm, Emissionen, etc.) erhebliche Auswirkungen auf eines oder mehrere Schutzgüter bedingt.

Im Falle der betrachteten Planfläche handelt es sich um ein Areal von ca. 1,46 ha Größe. Die Fläche soll durch eine Umwidmung von Teilen der Erweiterungsflächen des Schulgeländes zur Errichtung des temporär angelegten „Flüchtlingsdorfes“ genutzt werden. Potentiell sind kumulative Auswirkungen, vor allen Dingen hinsichtlich des Bodenverbauchs, mit den Änderungen des Gesamt-PAGs denkbar. Da es sich jedoch um eine zeitlich befristete Bebauung handelt, die nach Beendigung der Flüchtlingssituation wieder zurückgebaut werden soll, erscheint die kumulative Berücksichtigung des Bodenverbauchs auf PAG-Ebene der Gemeinde nicht erforderlich zu sein.

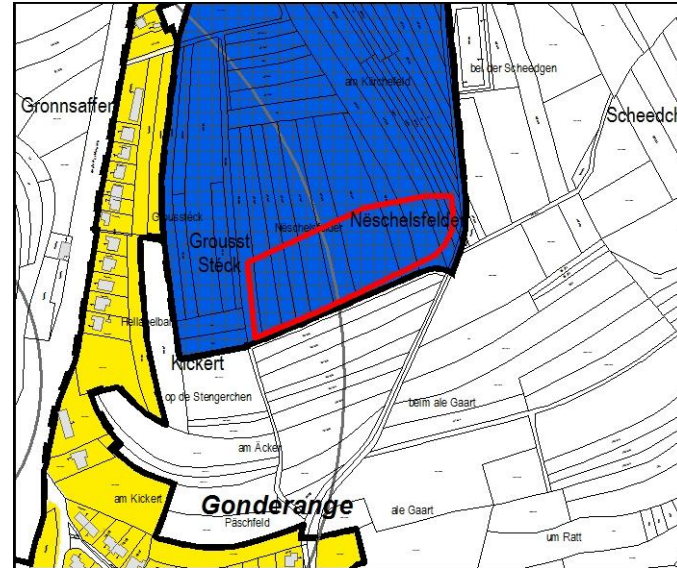
2. UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

Plangrundlagen des Datenblattes:

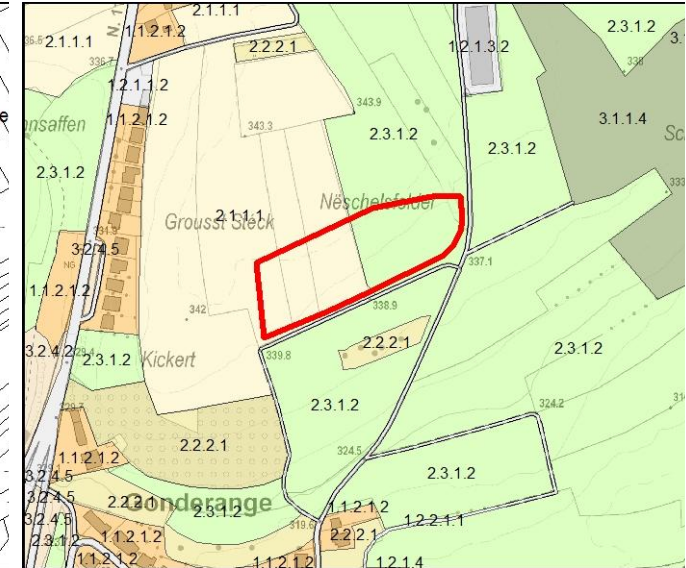
- **Auszug aus der OBS (2007).** Quelle: © Origine Ministère de l'Environnement: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg – Copie et reproduction interdites
- **Auszug aus dem PAG.** Quelle: Zimplan S.à.r.l.
- **Biotoptypen nach Art.17 und Schutzgebiete.** Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2001).
- **Luftbild (2013).** Quelle: © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites.

Datenblatt „POS Flüchtlingsdorf Junglinster“:

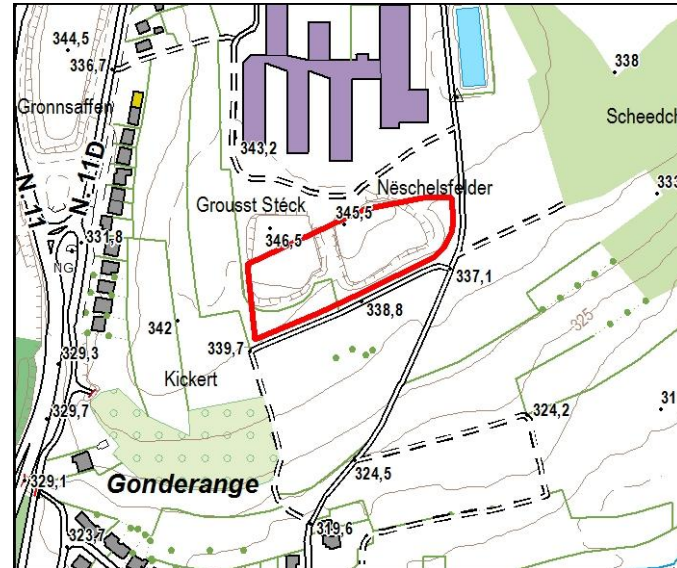
- **Gemeinde:** Junglinster
- **Ortschaft:** Junglinster
- **Flurname:** „Nëschelsfelder“
- **Flächengröße:** ca. 1,46 ha
- **PAG en vigueur:** BEP
- **Projekt:** POS
- **OBS:** Acker, Mesophiles Grünland
- **SUP:** UEP



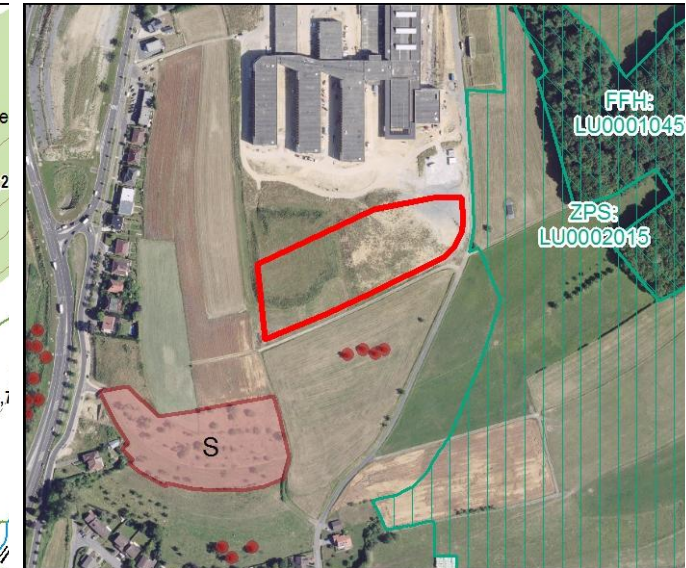
PAG situation légale



OBS 2007

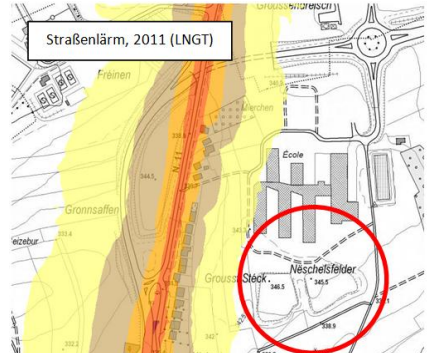


BD-Topo 2013



Luftbild 2013; Art.17-Biotope, Schutzgebiete

Analyse der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		Wirkungen von / durch												
		Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung (Landschaftsräume, Wildtierkorridore, Frischluftschneisen etc.)	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung etc.	Eingriffe in Wasserregime (qualitativ und quantitativ)	Störfaktoren wie Lärm, Erschütterung, Licht, menschliche Aktivität, elektrische und magnetische Felder, etc.	Luftschadstoffe (gas- und partikeelförmig, Geruch)	Schadstoffe jeglicher Art und Abwasser (Altlasten, Kanalanlastung, etc)	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Überflutungen, etc.)	Anhäufen von Auswirkungen	Sonstige Effekte	
Auswerten														
Betrifft: Gemeinde Junglinster, Ortschaft Junglinster „Flüchtlingsdorf Junglinster“, POS														
Zeichenschlüssel														
I - nicht betroffen														
II - geringe Auswirkung														
III - mittlere Auswirkung														
IV - hohe Auswirkung														
V - sehr hohe Auswirkung														
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Gesundheit u. Wohlbefinden	II	II	I	I	I	II	II	II	III	I	II	I	
	Wohnen	I	I	I	I	I	II	II	I	III	I	II	I	
	Erholen	I	I	I	I	I	II	II	I	III	I	II	I	
	Land- und Forstwirtschaft	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
	Mobilität	II	II	I	I	I	I	II	I	I	I	II	I	
Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Tiere	II	II	II	II	I	III	I	I	I	I	II	I	
	Pflanzen	II	II	I	I	I	III	I	I	I	I	II	I	
	Lebensräume	II	II	II	II	I	III	I	I	I	I	II	I	
	national (Art. 17) und EU geschützte Lebensräume	I	I	I	I	I	III	I	I	I	I	II	I	
	national und EU geschützte Tiere und Pflanzen	II	II	I	II	I	III	I	I	I	I	II	I	
	europäische/ nationale/ internationale/ kommunale Schutzgebiete	I	I	I	I	I	III	I	I	I	I	I	I	
Schutzgut Boden	Bodenqualität	II	II	I	II	II	I	I	II	I	I	II	I	
Schutzgut Wasser	Grundwasser	III	III	I	I	III	I	I	II	I	I	II	I	
	Oberflächenwasser	II	II	I	I	II	I	I	II	I	I	II	I	
	Überschwemmungsgebiete	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
	Trinkwasserschutzgebiete	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
Schutzgut Klima und Luft	Luft	II	II	II	II	I	I	II	I	I	I	II	I	
	Meso- und Mikroklima	II	II	II	II	I	I	II	I	I	I	II	I	
Schutzgut Landschaft	Landschaftsbild	III	III	II	I	I	I	I	I	III	I	II	I	
	Stadtbild / Ortsbild	II	II	I	I	I	I	I	I	II	I	II	I	
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Sachgüter	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
	Kulturgüter	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
Sonstige		I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	

Betrifft: Gemeinde Junglinster, Ortschaft Junglinster, Zone „POS – Flüchtlingsdorf Junglinster“	Umweltauswirkungen	
	erhebliche Beeinträchtigung ja / nein	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen)
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	nein	<p>Die Planfläche liegt innerhalb des Perimeters der Gemeinde Junglinster, am Südrand der Ortschaft Junglinsters. Sie ist Bestandteil einer BEP-Zone des Lënster Lycée-Standortes und ist rd. 1,46 ha groß. Die Fläche wird mit einem POS überplant, was in der künftigen Darstellung des PAG berücksichtigt werden muss. Bei der Fläche handelt es sich um die Aushub- und Lagerfläche im Rahmen des Schulbaus, die durch Ruderalfluren gekennzeichnet sind. Sie ist vom Contournement her, über das Schulgelände zu erschließen. Nach Osten und Süden ist die „zone verte durch einen Feldweg vom Plangebiet getrennt. Im Westen findet ein Übergang zur Wohnbebauung an der Route d'Echternach statt. Das geplante Containerdorf mit 150 Wohneinheiten für Flüchtlinge wird in seiner Form der Örtlichkeit angepasst und linear, hangparallel angeordnet. Die benötigten Infrastrukturen der Ver- und Entsorgung lassen sich, lt. AGE, über die bestehenden Leitungssysteme am Schulstandort bereitstellen und anbinden.</p> <p>Mobilität: Die verkehrliche Anbindung erfolgt von Norden entlang des Schulgeländes. Die Zufahrt und Teile des Schulgeländes können für fußläufige Verbindungen zur Ortslage genutzt werden. So kann der öffentliche Verkehr über die Bushaltestelle „Mierchen“ an der N11 (Route d'Echternach), Luftlinie in ca. 180 m gut fußläufig erreicht werden. Die Umstände der fußläufigen Anbindung sind für die Flüchtlinge von besonderer Bedeutung, da sie normalerweise nicht über einen PKW verfügen.</p> <p>Lärm: Die Planzone liegt östlich, außerhalb des Lärmeinzugsbereichs der N11 (Route d'Echternach)</p> <p>Elektrosmog: Hochspannungsleitungen sind nicht im direkten Umfeld verortet; zwei GSM-Antennen liegen in rd. 780 m Entfernung. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Stoffliche Belastungen: Keine wesentlichen Einflüsse, oder Altlasten sind bekannt (s. Schutzgut Boden).</p> <p>Naturgefahren: Keine bekannt (s. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser).</p> <p>Insgesamt sind keine erheblichen Effekte auf das Schutzgut zu erwarten.</p> 

<p>Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt</p>	<p>nein</p>	<p>Die Flächen des Plangebietes sind in der OBS 2007 als Acker und mesophiles Grünland geführt. Die reelle Nutzung weicht aber, bedingt durch den Schulbau, davon ab. Ruderalfluren kennzeichnen die zum Teil bereits wieder geräumten Aushublagerflächen.</p> <p>Genereller Artenschutz: Quartierbäume für Fledermäuse, Neststandorte, Ruheplätzen sowie Rast- und Überwinterungsplätze für Vögel im Sinne des Art.20 NatSchG sind auf der Planfläche (Habitatausstattung auf dem ruderalisierten Aushublagerplatz der Schule) nicht vorhanden.</p> <p>In der Ausarbeitung der COL (im Rahmen der SUP-Aufstellung zum PAG der Gemeinde Junglinster, Februar 2015) wurde der südliche Schulstandort als genehmigter Bestand und nicht als Prüfzone betrachtet. Es wurde aber west- und südwestlich vom Plangebiet die Zone Gond_03 geprüft, die mit ihrem Nordteil fast an die Planfläche heranreicht. Dieser Nordteil zwischen Schulstandort und der Bebauung an der Route d'Echternach, wurde für die Vogelfauna als nicht kritisch und bebaubar bewertet. Der Nachweis des Rotmilans im Umfeld der Planzone ist als Einzelbeobachtung aus der Zeit vor dem Bau des Lycées zu bewerten und kann nicht mehr als planungsrelevante Beobachtung herangezogen und gewertet werden. Die Habitatsigenschaften des großflächigen Offen- bzw. Grünlandes sind nicht mehr gegeben. Damit werden auch bei der Faunengruppe der Vögel durch die vorliegende Umklassierung zum POS und die beabsichtigte, temporäre Bebauung des „Flüchtlingsdorfes“ keine nachhaltig-negative Auswirkungen auf geschützte Arten bzw. deren Habitate nach Art. 20 gegeben sein.</p> <p>In der Fledermausstudie, die im Rahmen der SUP für den Gesamt-PAG der Gemeinde aufgestellt wurde (Dr. Harbusch, November 2012), wurden für die Gemeinde Junglinster mit ihren Ortsteilen und für verschiedene Prüfzonen im Screening detaillierte Aussagen zur Fledermausfauna gemacht. Die vorliegende Planzone wurde als Bestandteil des Schulstandortes (Baustellen- und Aushublagerfläche) nicht explizit untersucht. Die vorliegende Prüffläche grenzt wie bei den Aussagen zur COL genannt, fast an die Prüfzone Gond_03 an. Trotz der Nachbarschaft sind diese Aussagen aber für die Fledermäuse nicht übertragbar, da die heutige Nutzung und Struktur gänzlich eine andere sind. Es finden sich keine großflächigen Grünlandstrukturen, die als Jagdhabitat einzustufen sind und darüberhinaus auch keine Gehölz- und Leitstrukturen, die die hohe Einschätzung der Nachbarfläche rechtfertigen würde. Die Fläche kann daher auch nicht als essentieller Bestandteil der Fledermausfauna, z. B. als Wanderkorridor, für Arten nach Anhang IV (Art. 20 bis 28) hervorgehoben werden.</p> <p>Schutzgebiete und gebietsspezifischer Artenschutz: Nationale und internationale Schutzgebiete werden durch die Planung und Realisierung des Flüchtlingsdorfes auf dem südlichen Schulgelände nicht beeinträchtigt. Im Osten, jenseits der Schulzufahrt zum Lénster Lycée und der Verlängerung nach Süden beginnt das Vogelschutzgebiet LU0002015 „Region de Junglinster“. Darin eingebettet sind das Schutzgebiet LU0001045 „Gonderange/Rodenbourg – Faascht“ und das nationale Schutzgebiet ZH30 „Faascht“; beide sind aber weiter von der Planzone entfernt. Das Vogelschutzgebiet „Région de Junglinster“ umfasst eine Größe von rd. 3192 ha und erstreckt sich im Wesentlichen nach Osten und Norden der Gemeinde Junglinster. Unter den unter Schutz stehenden, bemerkenswerten Zielarten des Gebietes gehören Rot- und Schwarzmilan (<i>Milvus milvus</i>, <i>Milvus migrans</i>), aber auch Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) und Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) sowie die Kornweihe (<i>Circus cyneus</i>)¹. Auf die Zielarten der entfernt gelegenen Schutzgebiete muss hier nicht speziell eingegangen werden, da die potentiell</p>
---	-------------	---

¹ Description des Zones de Protection Spéciale supplémentaires à désigner, respectivement à modifier, MDDI-DE, 19.01.2015.

		<p>betroffenen Bereiche im Wesentlichen rein durch Waldarten und Waldlebensraumtypen gekennzeichnet sind, die durch die vorliegende Planung auf Grund der Entfernung nicht beeinträchtigt werden. Während der Analyse der avifaunistischen Daten (COL 2015) wurden Sichtungen des Rotmilans im Umkreis der Planzone aufgelistet (allerdings vor der Errichtung der direkt angrenzenden Schule). Darüber hinaus liegen die aktiv genutzten Lebensräume von z. B. Neuntöter und Raubwürger weiter weg in den zentralen Bereichen des Schutzgebietes. Diese werden nicht nachteilig betroffen. Auch die anderen Zielarten wie Kornweihe werden durch die Maßnahme nicht nachhaltig negativ betroffen, da auf Grund der bestehenden Störungsintensität (Fluchtdistanzen), ausgehend von der nahegelegenen Schule, die schutzgebietsinternen, nahen potentiell geeigneten Habitatsflächen als nicht geeignet eingestuft werden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes wird demnach nicht erwartet.</p> <p>Geschützte Biotope und Habitate geschützter Arten: Wie bereits oben festgestellt, bietet die Fläche mit größter Wahrscheinlichkeit dauerhaft keine Habitate oder Teile von Habitaten streng geschützter Zielarten für Fledermäuse des Anhang 2 oder weitere Arten des Anhangs 2 und 3 NatSchG.</p> <p>Auf der Planzone sind weder nach Art. 17 NatSchG geschützte Biotope noch nach Art. 17 geschützte Lebensräume des Anhang 1 NatSchG verzeichnet. Südlich davon, in einer Entfernung von ca. 35 m, stehen geschützte Einzelbäume und in rund 60 m Entfernung liegt ein geschützter Bongert. Sie werden durch die Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Eine temporäre oder punktuelle Nutzung der Planfläche für sonstige Arten kann nie gänzlich ausgeschlossen werden, was sowohl für die geschützten Vertreter der Fledermäuse als auch der Avifauna zutrifft. Eine Identifizierung der Fläche nach Art. 17 als Habitat geschützter Arten ist aber in diesem Fall wegen der intensiven, baulichen Vornutzung und der derzeitigen „schlechten“ Habitatausstattung (überwiegend Ruderalfluren) nicht durchzuführen; dementsprechend entsteht auch kein Kompensationsbedarf für den Eingriff. Dennoch sollten insbesondere zum Schutzgebiet hin, <u>abschirmende Bepflanzungen zur Eingriffsminderung</u> vorgesehen werden.</p>
<p>Schutzgut Boden</p>	<p>nein</p>	<p>Boden, Bodenverbrauch, Versiegelung: Die Planzone umfasst im Wesentlichen die Flächen des Boden- und Aushublagers, das im Rahmen der Lycée-Errichtung angelegt wurde. Daher ist nur von stark gestörten Untergrundverhältnissen und keinem natürlich anstehenden Boden mit ökologisch hochwertigen Funktionen auszugehen. Die Ränder des Aushublagers reichen im Süden und Osten bis an Feldwege heran und markieren diesbezüglich ebenfalls Grenzen von gestörten zu ungestörten Bodenverhältnissen. Im Zuge der Arbeiten des Schulbaus wurden die Aushubablagerungen mehrmals umgeschichtet bzw. abtransportiert und es haben sich mehr oder weniger dichte Ruderalfluren entwickelt. Vor dem Hintergrund ist von keinem nennenswerten Verbrauch an ökologisch hochwertigem Oberboden auszugehen. Nichtsdestotrotz entstehen Versiegelungen, die aber nur von temporärer Dauer sind, da nach Abschluss der Nutzung, ein Rückbau des Containerdorfs vorgesehen ist. Der marginale Bodenverbrauch wäre nicht dem gemeindlichen Bodenverbrauch anzurechnen, da es sich um eine übergeordnete, staatliche Planung handelt.</p> <p>Alllasten: Weder auf der Planfläche noch in unmittelbarer Nähe finden sich Alllasten oder Alllastenverdachtsflächen.</p> <p>Stoffeintragung: Boden- und wassergefährdende Stoffe/Immissionen gehen normalerweise nicht von der geplanten Nutzung aus. Sollten wassergefährdende Stoffe wie Heizöl gelagert werden, sind diese</p>

		<p>dem Stand der Technik entsprechend zu lagern bzw. zu handhaben. Eine Genehmigung ist einzuholen.</p> <p>Relief: Die Fläche befindet sich auf der Südseite des Schulstandortes und ist natürlicherweise südöstlich geneigt. Durch die Ablagerung von Aushubmaterial wurde die Fläche bereits modelliert und großflächig „terrassiert“. Größere Hangrutschgefährdungen sind auf Grund der Hangneigungen und der Planungen des Containerdorfes nicht zu erwarten. Ggf. sind Stützmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Eine Erheblichkeit auf das Schutzgut wird der Planung und deren Realisierung nicht attestiert.</p>
<p>Schutzgut Wasser</p>	<p>nein</p>	<p>Trinkwasserschutzzonen und Grundwasser: Die Fläche befindet sich in keiner (provisorischen) Trinkwasserschutzzone. Dennoch sollten die allgemeinen Anforderungen zum Schutz des Grundwassers, z. B. hinsichtlich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Heizöl u. ä. bei der Planung und Realisierung des „Flüchtlingsdorfes“ eingehalten und beachtet werden. Grundwasserquellen oder –bohrungen sind nicht auf der Fläche vorhanden. Direkte Eingriffe in den Grundwasserleiter (Überwiegend findet sich im Untergrund Luxemburger Sandstein) gehen von der Planung nicht aus. Hinsichtlich der vorgesehenen Parkplätze sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine Eintragung grundwassergefährdender Stoffe zu verhindern.</p> <p>Überschwemmungsgebiete: Im Bereich sowie im weiteren Umkreis der Planzone sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.</p> <p>Oberflächengewässer: Auf der Planfläche und in direkter Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Südöstlich, in größerer Entfernung (ca. 340 m) verlaufen der Geizebaach und die Ern-Noire (490 m) als lokale Vorfluter. Diese werden durch die Planung nicht nachteilig beeinträchtigt.</p> <p>Wasserversorgung: Gemäß den Aussagen der AGE ist die Versorgung des Flüchtlingsdorfes mit Trink- und Löschwasser gesichert. Die benötigten Kapazitäten können vom angrenzenden Schulgelände her bereitgestellt werden.</p> <p>Entsorgung und Versiegelungsgrad: Für die Entsorgung des Abwassers gilt nach Aussage der AGE grundsätzlich das Gleiche. Die Entwässerung ist im Trennsystem vorgesehen. Die Abwässer werden über das Kanalsystem des Schulkomplexes abgeführt. Die Kapazitäten des Kanalsystems und der Kläranlage sind laut AGE ausreichend. Sollten in der Detailplanung unerwartet Probleme auftreten, wird angedacht, eine mobile Kompaktkläranlage vorzuschalten. Die anfallenden Niederschläge auf den zusätzlich versiegelten Teilflächen werden separat bewirtschaftet, am Ostrand der Planzone in einem Rückhaltebecken zwischengepuffert, abgeleitet und dem natürlichen Wasserhaushalt sukzessive zugeführt. Die diesbezüglichen Detailplanungen laufen derzeit. Grundsätzlich sollte aber der Versiegelungsgrad minimal gehalten werden, um eine maximale Infiltrationsrate zu ermöglichen.</p>
<p>Schutzgut Klima und Luft</p>	<p>nein</p>	<p>Das Plangebiet trägt auf Grund seiner Lage im oberen Hangbereich und randlich der „zone verte“ zur lokalen Frischluftbildung bei. Die Frischluft wird der Topografie folgend in Richtung der Ern Noire in der Tiefenlinie abfließen. Aber auf Grund der Gebietsgröße ist der Beitrag als nicht wesentlich einzustufen. Mit der Errichtung des Containerdorfes werden nur geringfügig zusätzliche Emissionen erwartet, die sich nicht erheblich nachteilig auf die Luftqualität auswirken werden. Zudem ist diese potentielle Belastung (bis zum Rückbau der Anlage) temporär. Da das Flüchtlingsdorf sehr weit oben im Frischluftentstehungsgebiet errichtet wird, entstehen durch das Flüchtlingsdorf für die abfließenden Luftmengen keine Querriegel mit nachteiliger Wirkung.</p>

<p>Schutzgut Landschaft</p>	<p>nein</p>	<p>Landschafts- und Ortsbild: Das Containerdorf wird am Südrand der Ortschaft auf dem ehemaligen Aushublagerplatz des Schulgeländes in einer Höhenlage von rd. 337 bis 343 m ü. NN errichtet. Es befindet sich am Übergang zur „zone verte“ mit offenem Grünland. Die süd-südostexponierte Hanglage stellt daher aus dieser Richtung eine relativ gut einsehbare Stelle dar. Sie ist aber durch die direkt angrenzenden großen und hohen Schulgebäude hinsichtlich der Landschaftsbildwirksamkeit vorbelastet, so dass das relativ niedrige (zwei Containerebenen) Containerdorf nur eine untergeordnet zu bewertende, zusätzliche Belastung für das Schutzgut Landschaft darstellt. Zudem ist die Errichtung wie bereits mehrfach erwähnt, zeitlich befristet. Dennoch sollten die landschaftsbildwirksamen Anlagen insbesondere nach Süden und Osten hin durch eine gestufte und hohe Abpflanzung (Hecken und Hochstämme) abgeschirmt werden, vgl. auch Schutzgut Pflanzen, Tiere biologische Vielfalt.</p> <p>Das Ortsbild erfährt durch die Containeraufstellung in der direkten Nachbarschaft zur Schule keine wesentliche, negative Änderung. Die unmittelbare Nähe des großen Schulkomplexes bindet auch aus städtebaulicher Sicht das „Flüchtlingsdorf“ an die bebaute Ortslage an, was den Eindruck einer geschlossenen Ortssituation hervorruft, sodass nachteilige Auswirkungen auf das lokale Ortsbild gemindert werden. Die oben genannten Eingrünungsmaßnahmen und eine abgestimmte farbliche Gestaltung der Container fördert die optisch-visuelle Einbindung der Container am Ortsrand.</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</p>	<p>nein</p>	<p>Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone in keinem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Planfläche Bestandteil des Schulstandortes ist, sollte geklärt werden, ob die Planzone hinsichtlich archäologischer Fundstellen bereits untersucht wurde. Falls dies nicht der Fall ist, sollte das CNRA vor Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen informiert werden.</p>
<p>Sonstige</p>	<p>nein</p>	<p>Sonstige erhebliche Einwirkungen sind nicht zu erwarten.</p>

3. EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Mit der Planung und Errichtung des „Flüchtlingsdorfes“ in der Gemeinde Junglinster werden weder erfasste Biotope nach Art. 17 des NatSchG noch Habitats geschützter Arten, die nach Art. 17 des NatSchG zu identifizieren sind, betroffen. Daher ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung an dem vorliegenden Standort nicht erforderlich.

Es sind auch keine CEF-Maßnahmen umzusetzen.

Demnach sind im Rahmen der POS-Aufstellung keine Flächen erforderlich, die für CEF- oder klassische Kompensationsmaßnahmen überplant werden müssen.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur Aufstellung des Plan d'occupation du sol (POS) für das zeitlich befristete „Flüchtlingsdorf Junglinster“ in dem Gewann „Nëschelsfelder“ zeigt, dass auf den südlichen Teilflächen des Schulgeländes des Lënster Lycée hinsichtlich der zu prüfenden Schutzgüter mit keinen erheblichen, negativen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sollten dennoch zur räumlichen Einbindung, Abschirmung und einer umweltverträglichen Entwicklung vorgesehen werden. Diese Maßnahmen betreffen vor allem das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ und das Schutzgut „Landschaft und Ortsbild“.

Hinsichtlich der Entwässerungssituation sind dem Stand der Technik entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, damit keine negativen Umweltbelastungen durch Verschmutzung in irgendeiner Art, z. B. auf das Grundwasser eintreten. Die anfallenden Niederschläge sind getrennt vom Abwasser zu behandeln und dem Wasserhaushalt zuzuführen.

Die Fläche weist auf Grund ihrer Biotopausstattung und derzeitigen Nutzung kein Habitat von Arten der Anhänge 2 und 3 NatSchG auf, sodass durch die Überplanung der Prüffläche keine Eingriffssituation in Natur und Landschaft entsteht, die eine Kompensation an anderer Stelle bedarf.

Da von der Überplanung der Zone auch keine nationalen und europäischen Schutzgebiete betroffen sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf planungsrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten zu vermuten sind, ist eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (Screening) im Falle der betrachteten Planzone nicht erforderlich.

Zur Einbindung in die Landschaft, zur Sicherung des Ortsbildes und zur Abschirmung des FFH-Gebietes sollten am Süd- und Ostrand abschirmende Eingrünungsmaßnahmen durch Neupflanzungen erfolgen.

Vor einer definitiven Flächeninanspruchnahme sollte mit dem Centre de recherche archéologique du Luxembourg (CNRA) Rücksprache gehalten werden, damit eventuell erforderliche Stichproben und Untersuchungen zur Sicherung des kulturellen Erbes des Landes durchgeführt werden können.

Eine tiefere Betrachtung in der 2. Phase der Strategischen Umweltprüfung – der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) - ist unter Einhaltung der genannten Minderungsmaßnahmen nach Ansicht des Studienbüros nicht erforderlich.